

VEREIN „BEWUSST EINKAUFEN“ STATUTEN

Index	Datum	Änderung
01	01.11.2020	Erstellung der Statuten (Gründungsversammlung)

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „bewusst einkaufen“ wird ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur errichtet.

Art. 2 ZWECK

Der Verein «bewusst einkaufen» stellt Plattformen zur Verfügung und vernetzt, damit Menschen ihr Geld bewusst in Produkte investieren, welche ihren Grundsätzen entspricht.

Themen wie Nachhaltigkeit, regional, faire Produktion, fairer Zwischenhandel und mitarbeiterorientierte Firmenphilosophie sind dabei zentral.

Der Verein verfolgt dabei keine gewinnorientierten oder konfessionellen Ziele.

Art. 3 MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden, sowie Zuwendungen aller Art.

II. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person ab dem Alter von 7 Jahren werden.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person ab dem Alter von 7 Jahren werden.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat.

Die Details zu den einzelnen Mitgliedschaften und Beiträge werden in einem Reglement geregelt.

Art. 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Austritt erfolgt auf Ende des entsprechenden Monats. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann von der Vereinsversammlung jederzeit mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus per E-Mail oder Postversand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Sofern zehn Prozent der Aktivmitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreichen oder es der Vorstand von sich aus als erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
3. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes;
4. Änderung der Statuten;
5. Genehmigung der Jahresrechnung;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Genehmigung des Jahresbudgets;
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
9. Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder und Gönner werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus Aktivmitglieder.

Der Vorstand definiert die Vorstandsämter und konstituiert sich selber. Die Vorgaben gemäss ZGB, im speziellen im Bereich Finanzen, sind einzuhalten. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt den Verein und trifft alle zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Massnahmen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 10 REVISION

Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Funktion ist fakultativ, soweit es das ZGB zulässt.

Art. 11 UNTERSCHRIFT

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 12 HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ÄNDERUNG DER STATUTEN

Art. 13 STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Vereinsversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann einstimmig beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 01.11.2020 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.